

zum „ Bundeswaldgesetz “ / Anhörung am 24. September 2008

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Begriff „Forstpflanzen“ durch „Waldpflanzen“ ersetzen (Abs. (1))
 - Ökosystem – Aspekt einführen, etwa: „...Grundflächen, auf denen typische waldökologische Prozesse ablaufen oder ablaufen können“
 - zu (3): Erweiterung der Ausnahmen um kurzfristige Holzäcker (Agroforst) mit landwirtschaftlichen Produktionsmethoden
2. zu (1): Zusatz zum letzten Satz: „...oder wenn es sich um alte Wälder mit mindestens 300 Jahren Waldkontinuität handelt.“
3. § 11, erster Satz sollte ersetzt werden durch: „Der Wald soll im Rahmen seines ökologischen Potenzials naturnah, nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.“

Naturnah bedeutet, dass sich der Wald in Selbstregulation nahe an der Struktur und Dynamik der entsprechenden natürlichen Waldgesellschaft entwickelt.

Nachhaltig bedeutet, dass die Funktionen und Leistungen des Waldes auf Dauer erhalten oder verbessert werden.

Ordnungsgemäß bedeutet, dass die Kriterien der „Guten fachlichen Praxis“ erfüllt werden.
4. Verkehrssicherung sollte nur entlang von Wegen und Straßen erfolgen, auf denen öffentlicher Fahrverkehr zugelassen ist.

Sonstige Wege und Straßen im Wald werden auf eigene Gefahr betreten, befahren oder beritten.

Eine natürliche Waldentwicklung mit absterbenden, toten oder umstürzenden Bäumen und Teilen von Bäumen ist von den WaldbesucherInnen in Kauf zu nehmen.
5. keine Vorschläge
6. Kommunalwälder sollen dieselben Fördertatbestände wahrnehmen können wie Kleinprivatwälder (z.B. Vertragsnaturschutz, Natura2000 – Förderung, Länderprogramme, EU-Programme etc.)
7. Kernbereich Bundeswaldgesetz:
 - Grundsätze einer nachhaltigen, naturnahen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
 - Gute fachliche Praxis
 - Förderungen, speziell EU-beteiligte
 - Naturschutzanforderungen (Naturwald etc.)
 - Gentechnologie
 - Gesetzliche Kontrolle (Nachhaltigkeit, Qualifikation des forstlichen Berufsstandes u.a.)

8. „Kahlschlag“ wäre schon bei der Definition einer nachhaltigen, naturnahen, ordnungsgemäßen Waldnutzung zu behandeln / auszuschließen bzw. bei der laufend zu aktualisierenden „Guten fachlichen Praxis“ (analog zur Absicht des BNatSchG für die Landwirtschaft).
„Kahlschlag“ beginnt bei dem natürlichen Störungsmuster im hiesigen gemäßigten Klima bei einer Fläche, die den Zerstörungsraum eines fallenden Altbaumes (max. 50 m x 50 m = 0,25 ha) überschreitet.
Im Bundeswaldgesetz könnten Hinweise auf Ausnahmetatbestände von einem allgemeinen Kahlschlagsverbot gegeben werden, z.B. im Rahmen von Naturschutzprojekten, im Einvernehmen mit Naturschutzbehörden und nach Beteiligung der örtlichen Bevölkerung.
 9. Agroforstsysteme dürfen nicht auf Flächen etabliert werden, die bisher (ökosystemar) definierter Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes waren oder in bestehenden rechtsgültigen Planungen als solcher vorgesehen sind.
Agroforstsysteme können dort angelegt werden, wo sie zu einer ökologischen Verbesserung der Fläche führen (z.B. bisher Mais-, Rapsanbau u.a.).
Die Genehmigung und Produktionsdauer sind zeitlich zu begrenzen. Die Fläche wird nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und kann danach auf Antrag wieder umgewandelt werden.
Für spätere Überführung von Agroforstflächen in ökosystemar definierte nachhaltige, naturnahe, ordnungsgemäße Waldnutzung sind attraktive finanzielle Förderanreize anzubieten.
 10. Vorteile:
 - Entlastung von hoher Nachfrage nach geringwertigen Holzsortimenten (besonders für Brennholz, Hackschnitzel), die aus ökologischen Gründen weitgehend im Wald verbleiben sollten.
 - Vergrößerung der Fläche mit waldähnlichem Klima (Windruhe, Feuchtigkeit, Erosionsschutz etc.) und dadurch positive Nachbarschaftswirkung.
 - Keine oder geringere Belastung durch verdriftende Pestizide und Dünger einschließlich Gülle.
 11. Die nachhaltige, naturnahe, ordnungsgemäße Waldnutzung muss näher beschrieben werden. Dieses kann mit Mindeststandards, Beschreibung der „Guten fachlichen Praxis“ und Verboten geschehen.
Mindeststandards sollten sich u.a. beziehen auf
 - Holz (Baum-) Vorrat je ha (in Vorratsfestmeter) nach Baumarten, Alter und Bodengüte, Ansatz für Gesamtbetriebe zwischen 300 und 400 Vorratsfestmeter/ha
 - Naturverjüngung nach der Nutzung (in %), Ansatz mindestens 70% der Verjüngungsfläche
 - Biotop - und Totholz(-bäume) je ha (in Vorratsfestmeter) nach Altersstufen bzw. Gesamtbetrieb. Ansatz mindestens 10% des Gesamtvorrats
- Verbote z.B. von
- Ganzbaum-Nutzung
 - Einbringen von nicht standortgerechten Baumarten
 - Einbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen
12. Nicht-heimische Baumarten dürfen nur in Mischung mit standort-heimischen Baumarten eingebracht werden. Ihr Anteil und ihre Funktion dürfen in der Altersphase die natürliche Waldgesellschaft (mit standortheimischen Baumarten) nicht dominieren.

In Jungbeständen (Verjüngung) dürfen sie nicht mehr als 30 Prozent aller Waldpflanzen ausmachen.

„Nicht-heimische“ Baumarten sind solche Baumarten, die in der „Natürlichen Waldgesellschaft“ auf dem jeweiligen Standort nicht vorkommen. Die „Natürliche Waldgesellschaft“ wird abgeleitet aus der Beschaffenheit des Bodenstandortes (Standortkartierung) in Verbindung mit dem lokalen Klima und evt. Nachbarschaftseinwirkungen. Sie ist das gedachte Ergebnis der Co-Evolution / Selektion in Wäldern im Zuge deren Wiederbesiedlung nach der jeweils letzten Eiszeit.

13. Waldverträgliche Wilddichten sind die entscheidende Voraussetzung für nachhaltige, naturnahe, ordnungsgemäße Waldentwicklung. In Deutschland liegen die Wilddichten (speziell von Reh- und Rotwild) weit oberhalb einer waldverträglichen (naturnahen) Zahl.

Regelungen im BWaldG können sein:

- Obligatorische Wildschadenserhebung anlässlich der periodische Inventur und Planung (Forsteinrichtung) der Wälder
- Verbot Wildschadensprozente (Wildverbiss) über bestimmte Grenzwerte in der Wildschadenserhebung
- Fördertatbestände für niedrige Wilddichte- bzw. Wildschadensprozente.

Entscheidende Beiträge müssen auch aus einem verbesserten BJagdG kommen:

- Gestaltung der Jagdzeiten und Jagdarten dergestalt, dass der Jagderfolg vergrößert werden kann. (Zur Größenordnung: Die Rehwilddichte müsste vermutlich in arithmetischem Mittel in der BRD um mind. 50 % reduziert werden, um „waldverträglich“ zu sein.)
- Erleichterung und Erhöhung der Wildschadensentschädigung in Wäldern.

II Gute fachliche Praxis

1. Zur „Guten fachlichen Praxis“ gibt es in Deutschland zwei umfassende Ausarbeitungen, die als Grundlage für die Formulierung einer Mindestanforderung ohne zusätzlich Fördermittel herangezogen werden können:
 - WINKEL, G. und VOLZ, K.-H.: Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“. BfN, Bonn 2003
 - Deutscher FSC-Standard (Forest Stewardship Council, Stand 2001 bzw. Revidierte Fassung von 2008).
Die FSC-Kriterien werden laufend an die aktuellen nationalen Erfordernisse angepasst und in partizipativen Prozessen im Sinne von Agenda 21 (Ökonomie, Ökologie und Soziales im Einvernehmen) ausgehandelt.
2. - Erhöhung des Holz- /Baum-Vorrates / ha zum besseren ökosystemaren Funktionieren und zur höheren Holzproduktion (Zuwachs pro ha und Jahr) und Holzqualität.
 - Belassen von Biotop- und Totholz in höherer Menge (z. B. mehr als 10 % des Holzvorrates) zur Stärkung des natürlichen Recyclings.
 - Beschränken auf standort-heimische Baumarten (optimale Selbstregulation, geringstes Produktionsrisiko, optimale Anpassung an Umweltveränderungen, z. B. Klimaänderung).

3. Kein Gesamtüberblick.
Positives Beispiel ist LWaldG Schleswig-Holstein i. d. F. von 2004 mit den §1, besonders aber 5 und 6. Letzterer wurde kürzlich in einer Artikelgesetzänderung wieder „entschärft“.
4. Siehe Antwort zu II, 1.
5. Analog zu I, 11. auch hier Bejahung einer bundeseinheitlichen (Mindest-)Definition von (nachhaltiger, naturnaher) ordnungsgemäßer Waldnutzung. Angesichts steigender Holznachfrage und geringer politischer Rücksichtnahme auf die „ökologische Verletzbarkeit von Wäldern durch Übernutzung ist Rahmenvorgabe über BWaldG nötig. Dies auch im Kontext der detaillierten EU-Vorstellungen und Richtlinien zur Waldnutzung.

III Holz als nachwachsender Rohstoff

1. Gute Preisentwicklung als Schattenpreis von Rohöl.
2. ---
3. Agroholz ist Landwirtschaft mit verholzenden Pflanzen (s. auch I, 9 u. 10).
4. Vorteile sind
 - Längere Produktionszeit (Kontinuität)
 - Geringe Bodenbearbeitung und Befahrung
 - Grundsätzlich Verzicht oder geringerer Bedarf von Pestiziden und Dünger.
 - Keine Kulturpflanzen, im Idealfall standortheimische Pflanzen
 - Günstiges Mikroklima
 - Weniger, keine Erosion
 - Keine Konzentration / Schäden von Schwarzwild
5. Gesteigerte Biodiversität, besonders der typischen (natürlichen) Waldgesellschaft (S. III, 4). Förderungsanreize sollten die Ansiedelung von Biodiversität fortsetzen durch Überführung in „normale“ nachhaltige, naturnahe, ordnungsgemäße Waldnutzungen.
6. – 12. Kein ausreichender Überblick.

IV Künftige Entwicklungen

1. Gesetzgeberische Regelungen zur Vermeidung von weiterer hoher Emission von Treibhausgasen (z. B. CO₂, Methan, FCKWs u. a.)
 - Beteiligung der Forstwirtschaft / Waldbesitzer an der Veräußerung von CO₂-Zertifikaten (z. B. bei Holzvorratsaufbau und bei Neuanlage von Wald)
 - Definition einer nachhaltigen, naturnahen, ordnungsgemäßen Waldnutzung i. S. der vorher beschriebenen „Guten fachlichen Praxis“. Naturnahe, selbstregulative Wälder mit standortheimischen Bäumen und hohen Naturwald-nahen Vorräten haben die höchste Anpassungskapazität an sich ändernde Umwelt- / Klimabedingungen.

2. Gentechnisch veränderte Bäume mit der unvermeidbaren Freisetzung von verändertem Erbut machen die jahrtausend langen Anpassungsprozesse der Coevolution / Selektion zunichte. Die Wälder sind dann nicht mehr zur Selbstregulation fähig. Gentechnisch beeinflusste Naturverjüngung führt zu einer Vielzahl von nicht überlebensfähigen Pflanzen. Die Zukunft von Wäldern (Forsten) liegt dann allein in Pflanzungen mit fragwürdigen Kultur-Pflanzen und hohen Kosten. Wald-„Natur“ wäre beendet. Die neuen Forsten müssten mit Pestiziden, Dünger und intensiver Pflege am Leben erhalten werden. Damit verschwinden auch die meisten sonstigen Leistungen von Wäldern (natürliche biologische Vielfalt, Erholungswirkung, sauberes Grundwasser usw.).
Gesetzlicher Handlungsbedarf: Absolutes Verbot von gentechnisch veränderten Bäumen!
3. Totalreservate sind notwendig und sinnvoll:
 - Ökologisch als Trittsteine für typische Waldarten mit notwendig jahrhunderte langer Kontinuität von Wald. Überlebens- und Reservefunktion aller Arten des Ökosystems.
 - Ökonomisch: wichtige Weiserflächen zum Erkennen / Lernen der Produktionsmechanismen der Wald-Natur. Ermöglichen Rationalisierung / Extensivierung der Waldwirtschaft und damit Verringerung von Kosten, Schäden an Boden und Stämmen und Produktionsrisiko.
Sind mit Recht Pflichtbestandteil bei den Zertifikaten von FSC (ca. 5 % der Fläche) und Naturland (mind. 10 %) als Lernobjekte für Rationalisierung / Minimierung der Eingriffe.

gez. Lutz Fähser